



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

an die

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

nachrichtlich:

Thüringischer Landkreistag
Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Thüringer Rechnungshof
Thüringer Finanzministerium
Thüringer Landesamt für Statistik

Rundschreiben R 33 3/2017
Einlagensicherung für Kommunen

Bund, Länder und Kommunen werden ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. geschützt. Sie sollen als professionelle Marktteilnehmer über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um Risiken einschätzen zu können. Der freiwillige Einlagensicherungsfonds folgte damit der Begründung der gesetzlichen Einlagensicherungssysteme, die diese Gruppe von Marktteilnehmern ebenfalls als nicht schutzbedürftig ansieht. Für vor dem 1. Oktober getätigte Einlagen, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung der jeweiligen Verbände ein geringeres Risiko.

Mit Rundschreiben 02/2003 (Geldanlagen von Kommunen) vom 20. Januar 2003 hatte das Thüringer Innenministerium unter Nr. 4.1 Geldeinlagen bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten als Sicht-, Termin- und Spareinlagen bis zur Maximalhöhe der jeweiligen Sicherungseinrichtungen für zulässig erklärt.

Infolge der geänderten Rahmenbedingungen wird die Begrenzung von Geldeinlagen bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten als Sicht- Termin- und Spareinlagen auf die Höhe der jeweiligen Sicherungseinrichtung bis auf weiteres aufgehoben. Diese Geldanlagen bei privaten Banken werden mit

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Timo Trommer

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313518

Telefax +49 (361) 57-3313xxx

Timo.Trommer@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.21-1476-1/2017

98373/2017

Erfurt

11. Oktober 2017



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

dem Wegfall der Einlagensicherung grundsätzlich unsicherer, gelten aber weiterhin nicht als spekulativ. Derartige Einlagen sind grundsätzlich mit § 66 Abs. 3 Satz 2 ThürKO vereinbar, wenn die Kommunen bei ihrer Entscheidung sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat und das Rating der Banken beachtet worden ist. Die Anlageentscheidung muss daher von der Kommune in eigener Verantwortung unter Beachtung der Institutssicherungssysteme sorgfältig abgewogen werden. Die Kommune hat das ihrer Entscheidung zugrunde liegende Chancen- und Risikoprofil des konkreten Angebotes hinreichend zu dokumentieren.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens den ihrer Aufsicht unterstehenden Gebietskörperschaften und Zweckverbänden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Thomas R. Ruffler